



Recht auf Zuhause

Verdrängungen von Berliner Obdachlosen

Eine Armada von Regeln betreibt die Verdrängung Obdachloser aus öffentlichen Räumen. Die Debatte ist dominiert von sicherheitspolitischen Diskursen und verunmöglicht, Nutzungskonflikte um Räume in dem Sinne fair auszutragen, dass Obdachlose selbst Sprechpositionen wahrnehmen könnten. Öffentlicher Raum wird zunehmend privatisiert. Ordnungsvorstellungen Einzelner treten als durchsetzbare Nutzungsbeschränkungen den Interessen von Obdachlosen gegenüber, ohne dass deren Lebenssituation als rechtlich abgesicherte Schutzpositionen im Sinne eines Aufenthaltsrechts und Rechts auf Privatsphäre angesehen wird.

VON SOPHIE BAUMANN¹

Über die Vertreibung Obdachloser wird in rechtlichen Auseinandersetzungen wenig vernehmbar gesprochen. Die Lebensrealität Betroffener bleibt ein Mythos oder wird als Nebeneffekt anderer stadtpolitischer Kämpfe bewertet oder vielmehr vergessen. Lebensverhältnisse Obdachloser und ihre Erfahrungen von Repression werden, wenn überhaupt

hörbar, durch Außenstehende verhandelt. Dieser Text ist keine Ausnahme davon; er kann der Unsichtbarkeit der Stimmen Betroffener nicht entgegenwirken. Er soll aber trotzdem Debatten anstoßen und fragen, inwieweit Auseinandersetzungen um Verdrängung – also juristisch, bürokratisch und vereinzelt politisch ausgetragene Kämpfe – ge-

¹ Die Autorin ist nicht obdachlos. Hinter dem Text steht auch keine Expertise zu Obdachlosigkeit, sondern lediglich eine Ansammlung zusammengetragener Informationen.

sellschaftliche Diskurse auch in anderen Zusammenhängen strukturieren und mitprägen und darüber hinaus Ansätze für Interventionen in repressive Diskurse einfordern.

Zur groben Orientierung vorweg: Momentan leben bundesweit ungefähr 22.000 Menschen obdachlos, knapp die Hälfte davon in Berlin; geschätzte 280.000 Menschen sind wohnungslos.²

Umkämpfte Orte

Schauplatz von Verdrängungen sind öffentliche, also der Allgemeinheit zugängliche Orte.³ Dort finden politische Auseinandersetzungen statt: so sind öffentliche Räume Experimentierflächen, auf denen zum Beispiel Küssen auf der Straße oder die Präsenz von Frauen erst aufgrund wiederholter Konventionsbrüche gesellschaftliche Akzeptanz errungen haben. Dabei ist öffentlicher Raum keineswegs auf staatlichen Besitz beschränkt, sondern umfasst vielmehr auch soziale Orte, die privatrechtlich verwaltet werden – zum Beispiel Bahnhöfe, Einkaufszentren, Parks und den Potsdamer Platz.

Öffentlicher Raum als Lebensraum

Wenn private Rückzugsräume nicht bestehen, ein Mensch also obdachlos ist, sind Orte für die Erledigung des alltäglichen Überlebens verstreut: Duschen, waschen, schlafen, lagern, ein kostenloser Haarschnitt oder Internetanschluss sind womöglich jeweils woanders und oft nur zu festgelegten Zeiten zugänglich. Öffentlicher Raum ist zugleich Treffpunkt, Arbeitsplatz, Transportweg und Übernachtungsort sowie Ort von Alltagsorganisation. Besonders der Zugang zu Sozialleistungen kann das Überwinden weiter Strecken erfordern, da sich Jobcenter und Sozialämter ihre sogenannte Klientel ohne Meldeadresse nach Nachnamen zu teilen. Im Kontext räumlicher Unsicherheit ist der erwünschte Gebrauch öffentlicher Plätze nicht angelegt, stattdessen müssen sich Orte immer wieder aufs Neue angeeignet werden.

Stadtpolitische Aufwertungen

Um öffentliche Orte spielen sich regelmäßig Nutzungskonflikte ab, mit denen Veränderungen von Besitzstrukturen und Zuschreibung von Nutzungszwecken einhergehen. In Berlin definieren neben Nutzerinnen⁴ verschiedenste Akteurinnen öffentlich zugängliche Räume. Dazu gehören städtische Akteurinnen aus Ordnungsämtern, Polizei und Quartiersmanagements⁵ ebenso wie privatrechtlich Organisierte wie die Grün GmbH⁶, die Arbeitsgruppe City West⁷, die Wall AG⁸, Daimler⁹ oder die BVG. Sie treten entweder als Eigentümerin auf oder schließen sich zu privaten Interessengruppen zusammen, die gemeinsam in Infrastruktur- und Sicherheitsmaßnahmen investieren. Besonders aggressiv setzt sich immer wieder die eigentumsfähige Stadtbürgerin als angestrebte Zielgruppe und damit als Maßstab für gestalterische Ansprüche solcher Plätze durch. So stellte das Quartiersmanagement bei Umgestaltungsprozessen am Helmholtzplatz den damaligen, teilweise obdachlosen Platznutzerinnen »spielende Kinder, kaffeetrinkende Senioren und ausgelassene Familientreffs«¹⁰ gegenüber.

Sony_Center, Britzer Gärten und der Kotti

Besonders problematisch ist eine Privatisierung von Raum, weil sie Hoheiten über Ordnungspolitiken verschiebt. Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen schreiben sich in Center-, Park-, und Hausordnungen fest, deren Durchsetzungsmöglichkeiten privaten Sicherheitsunternehmen übertragen

2 Obdachlos beschreibt die Situation von Menschen, die keine feste Unterkunft haben, damit über keine privaten Rückzugsräume verfügen und an die Existenz öffentlichen Raums gebunden sind. Wohnungslos umfasst darüber hinaus alle Menschen, die nicht in einem eigenen mietvertraglich abgesichertem Wohnraum leben, also auch Menschen in Frauenhäusern, Gefängnissen, Notunterkünften und Heimen; vgl. Paul Neupert, *Geographie der Obdachlosigkeit*, 2010

3 BVerfG, 1 BvR 699/06 vom 22. 2. 2011, Rn. 69

4 Die männliche Form ist zwar nicht beschrieben, soll aber natürlich mitgedacht sein.

5 Akteurinnen: Programm Soziale Stadt finanziert seit 2003 auch Sicherheit (Ver-

waltungsvereinbarung Städtebauförderung 2012, Art. 5 V) → Ordnungsdienstleistungen

– Berliner Polizei: Städtebauliche Kriminalprävention (Ingrid Hermannsdörfer), Strategische Prävention (LKA, Tanja Knapp)

– Ordnungsamt (300 Personen in 3 Einzeldiensten mit Schlagstöcken, Pfeifer, Datenerfassungsgeräten, Kameras und Uniformen)

– Sicherheitsdienste (169.000 Beschäftigte, davon 7–13% im öffentlichen Raum., vgl. Briken, Produktion von »Sicherheit«?),

– Non-Profit Sicherheitsdienste: 130 Berliner MAE– Beschäftigte

6 Die Grün GmbH verwaltet z. B. die Tempelhofer Freiheit, den

Britzer Garten, die Gärten der Welt Marzahn und den Naturpark Schöneberger Südgelände.

7 Interessensgruppe der Unternehmen am Alex, die sich für Platzverweise gegen Straßenmusikerinnen, Bauchladenverkäuferinnen und Bettlerinnen einsetzt; eine ähnliche Gemeinschaft hat sich erfolgreich am Kotti für verstärkte Überwachungsmaßnahmen eingesetzt.

8 Die Wall AG verwaltet gebührenpflichtige Klos.

9 Daimler besitzt den Potsdamer Platz; weitere privat verwaltete Räume sind z. B. der Los Angeles Platz und die O2-Arena mit den angrenzenden Straßen und Freiflächen.

10 André Holm, »Behutsame Verdrängung« am Helmholtzplatz: Ausgrenzung im Aufwertungsgebiet, S. 8.

werden. Immer wieder strotzen privatrechtlich aufgestellte Regeln vor Verboten, die staatlichen Behörden wegen ihrer unmittelbaren Grundrechtsbindung längst untersagt sind – etwa Bettel- oder Alkoholverbote. Neben Gebäuden erstrecken sich Privatisierungen häufig auch auf angrenzende Spielplätze, Grünflächen oder Straßenzüge.

In Berlin nehmen Einkaufszentren besonders viel Platz weg,¹¹ in ihnen sind »kulturelle, sportliche oder politische Aktivitäten (...) grundsätzlich untersagt«,¹² obwohl Kommunen ihre Zugänglichkeit und Gestaltung gemeinsam mit Investorinnen aushandeln.¹³ Oft enthalten die Zentren Ärztinnen oder Behörden und sind mit Bänken, Brunnenanlagen und Gärten gestaltet, wodurch sie Raum zur Kommunikation und Sozialisation¹⁴ und damit den Anspruch von Öffentlichkeit schaffen. »Vorreiter sozialer Verdrängung«¹⁵ sind aber die öffentlichen Verkehrsbetriebe. Ungefähr 55 Prozent aller Berliner Platzverweise werden nach den letzten verfügbaren Daten in Bahnhöfen und deren Umgebung ausgesprochen.¹⁶ Alle 171 U-Bahnhöfe sind videoüberwacht und der Verkauf von Obdachlosenzeitungen gilt dort als waghalsig. Mitarbeiterinnen des bahneigenen Sicherheitsunternehmens GSE suchen immer wieder gezielt nach dem illegalem Verkauf von Waren.¹⁷

Vertreibungen und Verdrängungen

... finden sich in vielen Mechanismen von privaten Ordnungen wieder: Beförderungsausschluss für »verschmutzte und/oder übel riechende Personen«,¹⁸ kein Sitzen auf Böden, Treppen und Zugängen,¹⁹ unbetretbare Blumenbeete, geschützte Grünflächen, ausgeleuchtete Parks, klassische Musik als Dauerlärm²⁰ in unbeheizten Bahnhofshallen mit kostenpflichtigen Klos, das Verbot, Müll zu durchsuchen²¹ und ohne Reiseabsicht zu verweilen,²² keine Lebensmittel, sperrige Koffer oder Tiere,²³ kein Betteln,²⁴ 6,80 € für Musizieren,²⁵ Verbot zu »hausieren«²⁶ oder Zeitungen zu verkaufen,²⁷ Armlehnen in Bänken, die Hinlegen verhindern.

Verdrängen

Verdrängen ist das Absprechen gesellschaftlicher Zugehörigkeit, auf das soziale und räumliche Ausgrenzung folgt. Vertreibungserfahrungen lassen sich nicht pauschalisieren oder auf kohärente Gruppenbeschreibungen zurückführen. Sie werden vielmehr gegen Individuen vereinzelt durchgesetzt, ins-

besondere gegen sichtbare Abweichungen von gesellschaftlich vorherrschenden Lebenskonzepten, wahrnehmbares Elend oder aufgrund rassistischer Zuschreibungen. Vertreibungen richten sich gegen Obdachlose als Illegalisierte, Bettlerin, Punkerin, vermutete Migrantin, Jugendliche, Trinkerin, vermeintliche Dealerin, Verarmte; sie wenden sich aber darüber hinaus in ihrer Wirkungsweise strukturell gegen Menschen, die öffentliche Orte als Lebensraum nutzen. Angriffe können sehr intim sein, etwa wenn sie sich während Erschöpfungs- und Krankheitsphasen, in Pausen oder zu Schlafzeiten ereignen.²⁸ Eine systematische Reduzierung von Nutzungsmöglichkeiten des öffentlichen Raums entzieht Menschen auf der Straße Lebensräume und Handlungsoptionen und kriminalisiert damit ihre Lebensweisen.

Verdrängungsmaßnahmen

Aus einer Norm ergibt sich nicht automatisch ihre Durchsetzbarkeit.²⁹ Ordnungspolitik ist vor allem exekutiv angelegt, ihre Durchsetzungsmechanismen werden von Sicherheitsakteurinnen selbst konzipiert. Die Folgen von Verstößen oder Normbrüchen sind in Regelungstexten höchstens angerissen. So wird Ungemütlichkeit mithilfe von Stadtmöbeln, Lärm, Temperatur, ausschließenden Zeichensysteme

11 Relative Einkaufszentrendichte in Berlin 390 qm auf 1.000 Einwohnerinnen, bundesweit 165,7 qm auf 1000 Einwohnerinnen, Neupert, a. a. O., S. 64.

12 Neupert, a. a. O. S. 32.

13 Widmung nach § 3 BerlStrG, § 2 Grün-AnlG, § 9 BauGB.

14 Vgl. BVerfG, 1 BvR 699/06 vom 22. 2. 2011, R. 67: kommunikativer Verkehr insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen wie Fußgängerzonen etc.

15 Neupert, a. a. O. S. 36.

16 An den Bahnhöfen Zoologischer Garten, Ostbahnhof, Lichtenberg wurden 1998 monatlich Platzverweise gegen 7000 Personen, Ronneberger u. a., Die Stadt als Beute, Bonn

1999, S. 147.

17 Ebd.

18 § 3 I Nr. 5 Beförderungsbedingungen VBB, gültig auch in BVG.

19 Hausordnung der Deutschen Bahn (Stand 04/2010), Punkt 7. Center-Hausordnung der Potsdamer Platz Arkaden.

20 Adenauerplatz Dezember 2009, Neupert, a. a. O., S. 36.

21 § 3 Nr. 3 Hausordnung BVG; Hausordnung der DB.

22 § 3 Nr. 9 Hausordnung BVG.

23 Hausordnung für die O2 World (Stand 09/2008).

24 Hausordnung der Deutschen Bahn, § 4 Nr. 13 Beförderungsbedingungen VBB.

25 Hausordnung der DB, Punkt 3. Center-Hausordnung der Potsdamer Platz Arkaden.

26 Punkt 09 Benutzungsordnung Tempelhofer Freiheit (Stand 04/2010), Punkten 1., 2. Center-Hausordnung der Potsdamer Platz Arkaden.

27 In Berlin betrifft das über 1000 Verkäuferinnen des Straßenfegers (www.straßenfeger.org).

28 Es wird angenommen, dass 80 % der Berliner Obdachlosen akut krank sind, vgl. Neupert, a. a. O., S. 10.

29 Daniel Loick, Von der (Gesetzes)kraft zur Gesetzes(kraft), 2011.

men oder entsprechender Ausstattung³⁰ sowie der Abschaffung von Rückzugsmöglichkeiten durch Beleuchtung und Bepflanzungen systematisch hergestellt. Ausschlüsse werden immer wieder mit Verweisungen und körperlicher Gewalt umgesetzt und durch Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten bestätigt. So legt etwa die Berliner Polizei sogenannte gefährliche Orte³¹ fest und rechtfertigt damit in bestimmten Gebieten sogenannte verdachts-

unabhängige Kontrollen.³² Weitere Maßnahmen sind: Ansprachen, Razzien, Bestreifung, körperliche Übergriffe, Freiheitsentziehungen, technische Überwachung und Datenerhebung.³³ Mit Beförderungsausschlüssen, Verwarngeldern oder Ersatzfreiheitsstrafen³⁴ baut sich ein Bedrohungsszenario auf, das disziplinierend, kriminalisierend und abschließend wirkt.

30 Die leitende Polizeiarchitektin Ingrid Hermannsdörfer für bauliche Kriminalprävention spricht davon, Plätze »ungemütlicher« zu machen. Stefan Strauss beschreibt das in der BILD als »dem bösen Mann das Versteck klauen« (Stefan Strauss, Licht in Berlins dunkle Ecken, B. Z., 5. 1. 2012); ähnlich auch die Entscheidung, öffentliche Hallen nicht zu heizen oder beispielsweise Hygienemöglichkeiten gebührenpflichtig zu machen. Städtebauliche Kriminalprävention ist nach Polizeipräsidentin Margarethe Koppers »das neue strategische Ziel der Berliner Polizei« (ebd).

31 § 21 ASOG, h. M. und trotzdem juristische Grauzone.

32 Erklärung des akj-berlin zu verdachtsunabhängigen Kontrollen gib't in diesem Heft.

33 Der Polizei dienen Sondernutzungsbestimmungen (Alkoholverbote und geschützte Grünflächen) und Ordnungsrecht zu Lärm, Verunreinigung oder Belästigungen (§ 118 OWIG) als Eingriffsgrundlage.

34 Viele Insassinnen der JVA Plötzensee wegen Schwarzfahrens sind obdachlos, Neupert, a. a. O., S. 38.

35 Neupert, a. a. O., S. 37 ff.; nach der Senatswahl 2011 wird der Kurs vermutlich härter.

36 OB Ude warnt die Münchnerinnen vor organisierten Bettlerinnen, vgl. Ronen Steinke/Frederik Obermeier, Bitte seien

Sie kaltherzig, SZ, 8. 11. 2011.

37 Holm, a. a. O., S. 9

38 Vorsicht: Dieser Absatz wiederholt sozialen Hass und Klassismen.

39 Innensenator Henkel in: Stefan Alberti, Heilmann nimmt erste Hürde, taz, 10. 1. 2012.

40 Klaus Rüdiger Landowsky im Abgeordnetenhaus Berlin am 27. 2. 1997, zitiert in Neupert, a. a. O., S. 11 f.

41 Rudolph Giuliani, in: Lorenz Kummer, Trotz Arbeit obdachlos, Salzburger Nachrichten, 30. 12. 1999

42 Stephan Lanz, Der Staat verordnet die Zivilgesellschaft, ME/286, S. 5.

Wahrnehmungen Obdachloser³⁵

Insgesamt wird die Berliner Situation von Obdachlosen als weniger schlimm als anderswo beschrieben. Das spricht zunächst nur für die ordnungspolitische Strenge anderer Städte und kann zumindest teilweise dadurch erklärt werden, dass Ausschlüsse und sozialräumliche Verdrängungen sich sehr selektiv gegen auffallende Abwechlerinnen richten oder dass Vertreibungsprozesse bereits abgeschlossen worden sind. Einkaufszentren werden von Betroffenen nicht als besonders repressive Orte genannt. Das könnte aber auch daran liegen, dass sie gar nicht als Aufenthaltsort erlebt werden. Bahnhöfe gelten dagegen als besonders unsicher. Insgesamt lässt sich eine Verschlechterung der Situation feststellen. Obdachlosen wird vor allem dann nicht mit Repressionen begegnet, wenn ihr Leben auf der Straße gar nicht als solches wahrgenommen wird: Die Unsichtbarkeit ihres Lebensorts wird ihnen permanent abverlangt.

»Bitte seien Sie kaltherzig«³⁶

»Schluss mit der Tristesse«,³⁷ titelte das Arbeitsprogramm zur Veränderung des Helmholzplatzes schon 2001. Diskurse beschreiben, erzeugen und übertragen Feindbilder und Verdrängungen und führen sie fort.

Sicherheitsdiskurse³⁸

»Die Bänke sind zum Sitzen da und nicht zum Ausnüchtern.« (Berlins Henkel)³⁹ »Es ist nun mal so, wo Müll ist, sind Ratten, und wo Verwahrlosung ist, ist Gesindel. (...) Das muss beseitigt werden.« (Berlin)⁴⁰ »Die Obdachlosen haben kein Recht, auf der Straße oder in Hauseingängen zu schlafen (...), denn in einer zivilisierten Gesellschaft verbringt man die Nacht in einem Bett.« (New York)⁴¹ »Verwahrlosung des öffentlichen Raums, Kinder fühlen sich von Alkoholikern und Kampfhunden bedroht.« (Berlin)⁴² »Die sind aggressiv, betteln, gehen in Häuser rein. Die benehmen sich einfach nicht wie zivilisierte Men-





schen. Wenn wir nichts dagegen tun, werden wir noch zum Balkan. Und zynisch gesagt, ist es doch sowieso egal, ob wir den Obdachlosen 30.000 oder 150.000 Forint Strafe androhen. Die können das sowieso nicht zahlen. Es geht doch um was anderes. Wir wollen zeigen, dass wir die Menschenrechte derer schützen, die ordentlich Steuern zahlen und die haben ein Recht auf Stadtparks ohne Obdachlose.« (Budapest)⁴³ »Es gibt keine Obdachlosenfrage. Es sind nur polizeiliche Fragen. Wenn wir die Obdachlosen nicht verdrängen, verdrängen sie die Bürger aus dem achten Bezirk.« (Budapest)⁴⁴ »Wenn die Armen gefährlich werden – süchtig, aggressiv, krank – bricht die Mittelklasse den Kontakt zu ihnen in noch stärkerem Maße ab. Es ist besser, den Park zu schließen (...) als es zu riskieren, mit denjenigen zusammenzutreffen, die keinen Platz haben, um zu schlafen oder sich die Zeit zu vertreiben.«⁴⁵

In Mythen von urbanen Grenzländern⁴⁶ wird medial immer wieder ein gesellschaftlicher Verlust bestimmter Raumzusammenhänge, wie der Neuköllner Schillerpromenade, unterstellt, an dessen

Fronten nach behördlichen Stimmen die öffentliche Ordnung als vorrechtsstaatliche Kategorie zurück erkämpft werden muss. Auch juristische Diskurse verorten Obdachlosigkeit ordnungspolitisch und stellen eine hoheitliche Definitionsmacht über Störungen des Zusammenlebens als Betrachtungsweise, anstatt Vertreibungen aus öffentlichen Räumen als Effekte territorialer Nutzungskonflikte zu verstehen und so kritisierbar zu machen. Sauberkeit, Stadtbild, das subjektive Sicherheitsbedürfnis und die Beseitigung der Gefahr, Nährboden für Straftaten zu bieten, sind Schutzgüter, die sicherheitspoli-

⁴³ Bezirksbürgermeister Mate Kocsis. Zoltan Papp soll umgerechnet 17 Euro bezahlen, obwohl er eigentlich beim Roten Kreuz übernachtet. »Hier steht, dass er wenn er nicht bezahlt oder gemeinnützige Arbeit verrichtet, ins Gefängnis ge-

hen muss, dabei hat er nur noch ein Bein, ist in psychiatrischer Behandlung und lebt fast ständig bei uns.« in: Susanne Glass, Die obdachlosen Ungarn, rbb, 19. 2. 2012.

⁴⁴ Kocsis, in: Andreas Koob: Zu arm für Rechte, Jungle World Nummer 50, 15. 11. 11.

⁴⁵ Barbara Ehrenreich, in: Ronneberger, a. a. O., S. 257.

⁴⁶ Vgl. Neil Smith, Class Struggle on Avenue B, in: The Urban Frontier, Gentrification and The Revanchist City, New York 1996.

tische Akteurinnen bemühen.⁴⁷ 2011 registrierte die Berliner Polizei 4000 Bettlerinnen und Autoscheibenputzerinnen.⁴⁸ Auf den Aspekt der Arbeit bezogen aktualisiert sich ein Feindbild »osteuropäischer Bettelbanden« im Gegensatz zur traditionellen »Demutsbettlerin«.⁴⁹ Auftreten Bettelnder in Gruppen ist nach dieser Logik Grundlage einer einschlägigen Gefahrenprognose und damit verdächtig.⁵⁰ Immer wieder verdichten sich Projektionen Obdachloser als »dunkle Gestalten«⁵¹ zu ethnisierten Klassifikationen, die »fremde« Angriffe auf die öffentliche Ordnung festzustellen versuchen.⁵² In diesem Zusammenhang ist es problematisch, dass Illegalität durch Recht erst entsteht, andererseits die so Illegalisierten durch das Recht kaum vor Vertreibung geschützt sind. Auch offensichtliche Armut wird als Störung begriffen, als der Gesellschaftsordnung fremd, indem sie pathologisiert,

ethnisiert und kriminalisiert und damit als dieser nicht zugehörig beschrieben wird. Dabei wird die Schuld für Armut bei der Einzelnen verortet; zu einer systemischen Perspektive auf Armutsursachen kommt es nicht.

Vogelhabitate

In Auseinandersetzungen um öffentliche Orte werden partikulare Interessen immer wieder strategisch als Interessen des Allgemeinwohls ins Feld geführt. In Folge davon kommt es bei der Formulierung von Nutzungszwecken routinemäßig zur Vernachlässigung der Interessen Obdachloser. Eine Umsetzung von Umweltagenden für Parks kann zu sozialen Ungerechtigkeiten führen, wenn sie zu Verdrängung Obdachloser beiträgt.⁵³ Definitionskämpfe um Zwecke von Grünflächen verhandeln auch immer die Legitimität obdachloser Lebensräume

47 Sicherheitspolitische Umgänge mit Obdachlosen haben eine äußerst grausame Geschichte. Historische Perspektiven zeigen, zu welchen Praxen der Vernichtung und Kriminalisierung sich sicherheitspolitische Ansätze immer wieder verdichtet haben und grausame Projekte systematischer Kriminalisierung und Vernichtung entstehen haben lassen. So wurden Obdachlose während der NS-Zeit massenhaft zur Zwangsarbeit he-

rangezogen. Bis Ende der 70er Jahre waren Betteln und Landstreichelei gemäß § 361 StGB strafbar. Bis Mitte 2000 wurde in Berlin Verbringungs-gewahrsam gegen Obdachlose angewandt.

48 Biewald, a. a. O.

49 Familie Hadzhiev wurde jahrelang von der Stadt München als organisierte Bettelbande verfolgt und sollte Bußgelder in Höhe von insgesamt 10.000 € zahlen. Der Vorwurf, sie bettelten für Hintermänner, wurde inzwischen zu-

rückgenommen. Caritas: »Wir können mit Sicherheit sagen, dass Herr Hadzhiev kein Mitglied einer organisierten Bettelgruppe ist, sondern als ortsansässiger, von Armut betroffener Bürger Münchens, der von allen Sozialleistungen ausgeschlossen ist und lediglich für die Sicherung des Lebensunterhalts seiner Familie bettelt.« Die beiden Eheleute bekommen monatlich 61 € Rente aus Bulgarien. Mehr in: Ronen Steinke und Fredrik Obermaier: Bettler in München. Echte Armut oder Bettelbande?, Süddeutsche Zeitung, 9. 4. 12 Bodo Pfalzgraf (Landeschef der Deutschen Polizeigewerkschaft): »Berlin wird überschwemmt von diesen Banden.« in: Nicole Biewald/ Jörg Löbker, In anderen Städten klapprt's ja auch, Warum wird Berlin die Nerv-Bettler nicht los?, Bild, 24. 04. 2012.

50 Zum Beispiel: »Handlungsanwei-

sung für das Einschreiten gegen Personen und Personengruppen« des 14. Polizeikommissariats Hamburg am 11. 02. 2009:

1. »Zusammenkünfte von Punks und ähnlichen Gruppierungen, die provokativ Laufwege der Passanten »besetzen«, um folgend aggressiv zu betteln, durch Ansprache provozieren (Pöbeleien), Alkohol konsumieren usw.

2. Zusammenkünfte von Alkoholikern (üblicherweise bestehend aus Personen der Randständigenszene), die sich vornehmlich auf Sitzgruppen im Bereich der Innenstadt ausbreiten und Passanten belästigen.

3. Sonstige Personengruppen, die durch ihr Auftreten die öffentliche Sicherheit und Sauberkeit der öffentlichen Flächen beeinträchtigen (z. B. Vermüllung, Einschränkung der Bewegungsfreiheit sonstiger Personen).« Weiter: »Bei den beiden

erstgenannten Personengruppen genügt die Tatsache, dass sie sich in Personenmehrzahl an einem Ort aufhalten. Erfahrungsgemäß kann angenommen werden, dass durch diese Personengruppen folgend Aggressionen ausgehen und eine Fremdgefährdung nicht auszuschließen ist. Entsprechende Sachverhalte aus der Vergangenheit begründen zudem eine Gefahrenprognose, selbst dann, wenn die aktuell angetroffene Person bis dato polizeilich nicht in Erscheinung getreten ist (»Ich bin das erste mal hier und war neulich gar nicht dabei!«); Hamburger Polizei: Es sei »nicht mehr hinnehmbar, dass durch bestimmte Gruppen Aufenthaltsorte (z. B. Bänke und Plätze) (...) in Anspruch genommen werden und somit der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung stehen.«

51 Ronneberger, a. a. O., S. 147 ff.

52 Kostüme verkleideter rumänischer Bettlerinnen wurden am Brandenburger Tor beschlagnahmt. Polizei: »Das war eine präventive Maßnahme« zur Vorbeugung von Nötigung, Diebstahl oder Körperverletzung. Sie beschwert sich weiter, dass Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Gruppe bereits vorher eingestellt, weil die Gruppe gerichtlich als Künstlerinnen eingestuft wurde, in: Christian Hahn, Rumänen in Tierkostümen zocken Berlin-Touristen ab, Die Welt, 17. 7. 2011.

53 Dieser Abschnitt bezieht sich auf Doolings Ökologische Gentrifizierung, die bisher für Seattle erforscht wurde: Sarah Dooling, Ecological Gentrification: A Research Agenda Exploring Justice in the City, S. 628 ff.



mit. Obdachlosigkeit definiert Leute anhand ihres Schlaforts, und manche Orte sind nicht für menschliches Bewohnen bestimmt. Sie sind nicht angelegt als Orte für Schlafen, Pissen oder Sexhaben, sondern vielleicht als Habitate für Blumen, Wandervögel oder für die Wasserqualität.

Aber diese Orte sind bewohnt und zwar von Leuten, die sich als Menschen sehen, die sich einen Wohnraum schaffen, auch weil ihnen kein anderer Ort als geeigneter Wohnort zur Verfügung steht. In diesem Prozess werden ideologische Konzepte von Zuhause, Obdachlosigkeit und öffentlicher Grünfläche geschaffen und verstetigt. Recht ist dabei Kohäsionstechnik⁵⁴, die bestimmte Inhalte als prädiskursive Konsense erscheinen lässt, obgleich sie vielmehr eine gewisse Konfiguration gesellschaftlicher Widersprüche widerspiegeln. Infolgedessen wird Menschen in Parks empfindlich nahe getreten, durch Autoritäten, die sich dabei gar nicht unbedingt auf Konzepte der Legalität beziehen, sondern vielmehr eine Außerkraftsetzung von Gesetzmäßigkeiten bewirken, nach der Parkbewohnerinnen aus den Rechtssystemen der »Normalen« suspendiert werden und in ihrer Behandlung außerhalb des Rechts stehen. Parkbewohnerinnen werden keine Schutzrechte zugestanden – wie zum Beispiel Verfahrens- und Widerspruchsrechte vor einer Räumung, weil ihr Wohnraum gar nicht als solcher anerkannt wird,⁵⁵ obwohl sie von Verhaftungen und Verfolgungen und der Durchsetzung der Nutzungsregeln der »Hausenden« (Leuten mit Dach) bedroht sind.

Rechtspolitischer Umgang

Rechtspolitische Kämpfe wenden sich gegen einzelne Praxen und Regeln der Repression und bringen Debattenansätze hervor, mit deren Hilfe sich Rechte für Menschen auf der Straße formulieren lassen. Dabei ist es nötig, den Betroffenen möglichst direkt Definitionsmacht zukommen zu lassen. Eine Strategie kann auch Gerichtsprozesse miteinbeziehen: Immerhin zahlt die Stadt New York für ihren ordnungspolitischen Zero-Tolerance-Ansatz in gerichtlichen Vergleichen jährlich um die 40 Millionen Dollar an Betroffene von Polizeigewalt.⁵⁶

Alternative Diskurse stärken

Im gesellschaftlichen Umgang mit Obdachlosigkeit ist es wichtig, Disziplinierung abzulehnen. Die juristisch ordnungspolitische Verortung ist zu kritisieren, weil sie dem Verhandelbaren zu enge struk-

turelle Grenzen setzt. Rechte auf Zugang, Nutzungsmöglichkeiten und Aneignungsstrategien von öffentlichem Raum sowie Schutzmöglichkeiten für die Menschen in diesen Räumen lassen sich viel tiefergehend in den Ansätzen von Recht auf Stadt, unter der Frage: »Wem gehört die Stadt?«, denken und formulieren. Dazu müssen Auseinandersetzungen um Räume als Nutzungskonflikte begriffen werden und öffentliche Räume auch konzeptionell kritisiert werden.

Romantische Verklärung

Immer wieder wird öffentlicher Raum romantisch verklärt als demokratische Wiege in der Tradition des öffentlichen Forums von Athen, in dem alle Bürger⁵⁷ hörbar sind.⁵⁸ Die dabei zugrundeliegende Vorstellung reduziert gesellschaftlich relevante Gruppen auf diejenigen, die sich unter der Kategorie Bürger fassen lassen und blendet radikal aus, dass öffentlicher Raum nicht an gesellschaftlich anerkannte Subjektpositionen gebunden sein darf, sondern darüber hinaus Lebensraum von Nicht-Bürgerinnen und Illegalisierten ist. Dieses immer wieder stark gemachte Konzept repräsentativer Sichtbarkeit ist verkürzt und blendet Bedarf nach Unübersichtlichkeit und Unsichtbarkeit in öffentlichen Räumen aus. In diesem Sinne muss öffentlicher Raum erweitert gedacht werden, als Raum, der möglichst frei zugänglich ist und performative Aneignungsstrategien einzelner obdachloser Nutzerinnen nicht als Gefahr deutet, sondern als Lebensraum zulässt. Die diskursive Dominanz eines bestimmten Raumbildes – des Stadtparks, des Stadtplatzes oder Bahnhofs – ist eine Form von Herrschaft über einen Platz.⁵⁹ Um sie zu brechen, könnte Obdachlosigkeit als unterschiedlicher Grad von wohnlicher Unsicherheit gedacht und er-

⁵⁴ Sonja Buckel, Subjektivierung und Kohäsion: Zur Rekonstruktion einer materialistischen Rechtstheorie, S. 211 ff.

⁵⁵ Angebote an Obdachlose stellen keine Wohnräume bereit, die als Rückzugsräume Schutz und Privatsphäre bieten, sondern Übernachtungen in Unterkünften, die immer wieder als Räume von Gewalt

beschrieben werden. Viele Parkbewohnerinnen haben auch gar keinen Zugang zum offiziellen Wohnungsmarkt, vgl. Dooling, a. a. O., S. 627.

⁵⁶ Michaela Schiessl, Heilsame Rosskur mit Risiken, SPIEGEL 27/2000, 3. 7. 00

⁵⁷ Ausnahmsweise steht hier die Subjektform in der männlichen Schreibweise, weil darauf hingewiesen wer-

den soll, dass mit der Entstehung moderner Staatlichkeit die öffentliche Sphäre strukturell als die des Mannes, des weißen, heterosexuellen etc. Bürgers angelegt ist.

⁵⁸ BVerfG, 1 BvR 699/06 vom 22. 2. 2011, Rn. 70: öffentliche Orte

als Foren, die Orte des Flanierens und der Kommunikation sind.

⁵⁹ Holm, a. a. O., S. 19.

kämpft werden. So wird der Reduktion Obdachloser auf eine Rolle des Überlebens zumindest widersprochen.⁶⁰

Recht auf Zuhause⁶¹

Obdachlos zu sein, bedeutet nicht, an keinem Ort zu leben. Ein grundrechtlich garantierter Schutz von Wohnung verpasst es aber, auch diese Orte mit in seinen Schutzraum einzubeziehen und damit der Idee von räumlich verorteter Privatsphäre, wie sie der Wohnung in Art. 13 GG entspricht, gerecht zu werden.

Ein Eindringen in meinen Raum, also dem Ort, an dem ich schlafe und mich aus der Öffentlichkeit zurückziehen kann, unterliegt strengen Schranken und ist nur in Ausnahmefällen überhaupt möglich. Was ist, wenn ich in einem bestimmten Park oder in der ganzen Stadt wohne? Wenn ich nicht in einem formalisierten Besitzverhältnis lebe, zu einem solchen vielleicht überhaupt keinen Zugang habe, weil mir der offizielle Wohnungsmarkt versperrt ist? Verliert sich nicht die besondere Intimität von Wohn- und Schlafsituation? Privatester Lebensraum ist unabhängig von seinem Standort schützenswert. Ein Schutz ergibt sich unabhängig von Wänden aus der besonders intimen Idee von Zuhause.

Trotzdem lässt sich ein Recht auf Wohnen im öffentlichen Raum denken, das jedoch im Vergleich zu Mietverhältnissen nur eingeschränkteren Schutz und diesen nur ansatzweise gewähren kann, weil im öffentlichen Raum verschiedenste Nutzungsansprüche kollidieren. Ein Recht auf Zuhause kann Ansatz sein, um das Verweilen und vor allem Nächtigen über den Schutz des bloßen Aufenthalts hinaus als besonders intime Lebenssituation anzuerkennen. Das bedeutet: Verhandlungen mit Woh-

nenden statt Vertreibungen. Das bedeutet: gelagerte Gegenstände in die Privatsphäre und Verfahrenschutz bei Räumungen. Ein Recht, in Ruhe gelassen zu werden, vor allem nachts, ist fundamental.

Es mag einer im ersten Moment bedenklich erscheinen, öffentlichen Raum durch Wohnansprüche und Aneignungen Einzelner zu kompromittieren. Aber Rückzugsräume entstehen zumeist in ungenutzten Ecken und Nischen, sie sind klein, beschränken sich zumeist auf die Größe einer Schlafmöglichkeit. Sie sind temporär, weil es in Berlin ja immer noch den Winter gibt. Es entsteht hier auch selten ein attraktives dauerhaftes Wohnumfeld, eine frei zugängliche Toilette oder Bänke ohne Querverstrebungen erfüllen in keinsten Weise Grundbedürfnisse, etwa nach Heizung oder Strom. Vielmehr ist die Anerkennung von öffentlichen Orten als Lebensraum angesichts der sozialen Verhältnisse, real existierender Armut und fehlender alternativer geeigneter Wohnorte notwendig, auch wenn sie bundesweit nur für eine sehr kleine gesellschaftliche Gruppe relevant ist.

Rechtstheorie kann philosophische Argumentationen für politische Kämpfe liefern und Unmöglichkeiten entkräften, aber trotzdem bleibt mehr als fraglich, inwieweit sich soziale Ausgrenzungen und Vertreibungen juristisch hinsichtlich der Realitäten von Betroffenen thematisieren lassen. »Das Recht auf Stadt lässt sich nicht auf einen individuellen Rechtsanspruch im juristischen Sinne verkürzen, sondern ist gesellschaftliche Utopie und kollektive Forderung zugleich.«⁶² Brasilianische obdachlose Arbeitende (Movimento dos Trabalhadores Sem Teto) haben 1997 mit 5000 Familien eine Brache besetzt, die seither bewohnt wird. In Rio haben sie so 10.000 Sozialwohnungen erkämpft. ★

⁶⁰ Dooling, a. a. O., S. 632.

⁶¹ Es gibt Debatten um ein Recht auf Belegung (right to occupancy) und um ein Recht auf Stadt als kollektives »Recht auf den Nichtausschluss« von den Qualitäten und Leistungen der urbanisierten Gesellschaft«, in: André Holm (mit Bezug auf Macrel Lefebvre), hEFT, Juli 2010, S. 32.

⁶² Holm (mit Bezug auf den Stadtsoziologen Peter Marcuse) in hEFT, a. a. O., S. 33.

Quellen

Kendra Briken, Produktion von »Sicherheit«, Arbeit im Bewahungsgewerbe, Düsseldorf, 2011

Sonja Buckel, Subjektivierung und Kohäsion: zur Rekonstruktion einer materialistischen Rechtstheorie, Velbrück, 2007

Sarah Dooling, Ecological Gentrification: A Research Agenda Exploring Justice in the City, International Journal of Urban and Regional Research, Vol. 33.3, 2009

André Holm, Behutsame Verdrängung am Helmholtzplatz: Ausgrenzung im Aufwertungsgebiet, MieterEcho Nr. 286, Berlin, 2001

Daniel Loick, Von der (Gesetzes)kraft zur Gesetzes(kraft), Baden-Baden, 2011

Paul Neupert, Geographie der Obdachlosigkeit in Berlin, Berlin, 2010

Klaus Ronneberger/Stephan Lanz,/Walther Jahn, Die Stadt als Beute, Bonn, 1999

Neil Smith, The Urban Frontier, Gentrification and The Revanchist City, New York 1996

